

■ Politische Rechte

Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Finanzreferendum – Frist 14. April 2011

Der Landrat hat am 10. Februar 2011 beschlossen:

- Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton (2010-317)
Der Sammelkredit für die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton in der Höhe von CHF 195 Mio. wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 14. April 2011 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 14. April 2011

Der Landrat hat am 10. Februar 2011 beschlossen:

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) (2010-199)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

- Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton. Änderung des Bildungsgesetzes (2010-317)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis Frist 14. April 2011 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Landratsbeschluss, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 15. Februar 2011 folgenden im Amtsblatt vom 16. Dezember 2010 publizierten Landratsbeschluss als rechtskräftig erklärt:

- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung

Inkrafttreten: Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Landeskanzlei